

# **Volksschulgesetz und Lehrpersonalgesetz (Änderung vom 20. April 2020; Organisationsautonomie der Gemeinden)**

**(Inkraftsetzung)**

## **Volksschulverordnung und Lehrpersonalverordnung (Änderungen aufgrund der erweiterten Organisationsautonomie und weitere Änderungen)**

(vom 21. Oktober 2020)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird geändert.
- II. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.
- III. Die Änderungen vom 20. April 2020 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 und des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 sowie die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I und II, mit Ausnahme der unter Dispositiv IV aufgeführten Bestimmungen, werden auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Die Änderung vom 20. April 2020 von § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 sowie die Änderungen von §§ 16 Abs. 4, 23 und 24 Abs. 5 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 werden auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- V. Gegen die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I und II sowie gegen Dispositiv III und IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderungen gemäss Dispositiv I und II sowie der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III und IV, je Satz 1, in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

---

## Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 21. Oktober 2020)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 3. <sup>1</sup> Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Rückstellung  
Kindergarten

lit. a und b werden aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

§ 17 b. <sup>1</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen gemäss § 17 a Abs. 1 elektronisch oder in einer Untersuchungskarte, die der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich zur Verfügung stellt.

c. Unter-  
suchungs-  
ergebnis

Abs. 2–4 unverändert.

Marginalie zu § 41:

Organisationsstatut (§ 41 a Abs. 2 VSG)

§ 42. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind.

Schulprogramm  
(§ 41 b Abs. 1  
VSG)

§ 44. Abs. 1 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Vorbereitung ihrer Geschäfte einer Schulleitung oder mehreren Schulleitungen gemeinsam, der Schulverwaltung, der Leitung Bildung oder einer anderen von ihr angestellten Person übertragen.

Schulpflege  
(§ 42 VSG)

§ 45 wird aufgehoben.

§ 75. <sup>1</sup> Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung sowie von unterstellten Kommissionen oder Gemeindeangestellten müssen den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich die Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden kann.

Begründung  
und Neu-  
beurteilung von  
Anordnungen  
(§ 74 VSG)

<sup>2</sup> Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.

<sup>3</sup> Die Schulpflege überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet neu. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

---

## Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 21. Oktober 2020)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1–4 unverändert.

Stellenplan

<sup>5</sup> Die Gemeinden melden dem Volksschulamt bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

§ 2 d. Die Gemeinden setzen pro Vollzeiteinheit gemäss § 2 28 Wochenlektionen Unterricht sowie zusätzlich pro Regelklasse der Kindergartenstufe 0,02 Vollzeiteinheiten für Tätigkeiten gemäss §§ 10 a, 10 b, 10 c und 10 f ein.

Einsatz der  
Vollzeit-  
einheiten

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zuständigkeiten

<sup>3</sup> Das Volksschulamt fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c sowie e in der Regel nach Rücksprache mit der Gemeinde. Die Festsetzung einer Abfindung gemäss lit. b erfolgt im Einvernehmen mit dem Personalamt.

§ 4. <sup>1</sup> Die Gemeinden melden dem Volksschulamt unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlohnung der Lehrpersonen und der Schulleiterinnen und Schulleiter auswirken, sowie die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und Schulleitungen.

Meldepflicht

Abs. 2 unverändert.

§ 12. Abs. 1–3 unverändert.

b. Vergütung  
und  
Verrechnung

<sup>4</sup> Die Gemeinde beantragt dem Volksschulamt Vergütung, Lohnkürzung oder Verrechnung. Diese erfolgen zulasten bzw. zugunsten der Gemeinde. Die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos oder von zusätzlichen, das Vollpensum übersteigenden Lektionen durch die Gemeinde ist nicht zulässig.

## Einstufung

§ 16. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 22. (Kindergartenstufe), dem vollendeten 23. (Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:

lit. a unverändert.

b. zu 75%: anderweitige Unterrichtstätigkeit, einschliesslich des auf der Volksschulstufe erteilten Unterrichts an einer Mittelschule (Langgymnasium), oder schulische Therapietätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe oder der Sekundarstufe II sowie Unterrichtstätigkeit in der Lehrerbildung, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde,

lit. c unverändert.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung gewährt.

<sup>5</sup> Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in der die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nach Massgabe des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 22. September 1996 nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.

Dienstliche  
Auslagen

§ 20. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Bei freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Gemeinde die Spesen vergüten.

Mitarbeiter-  
beurteilung

§ 23. <sup>1</sup> Alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter werden in der Regel jährlich beurteilt.

<sup>2</sup> Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei länger dauernder Abwesenheit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters, kann die Mitarbeiterbeurteilung erst im folgenden Schuljahr durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Für die Mitarbeiterbeurteilung können Fachpersonen beigezogen werden.

<sup>4</sup> Hat eine Lehrperson gleichzeitig kantonale Anstellungen in mehreren Gemeinden, kann eine Gemeinde die Mitarbeiterbeurteilung einer anderen Gemeinde übernehmen.

§ 24. Abs. 1–4 unverändert.

<sup>5</sup> Eine Lohnerhöhung gemäss Abs. 2–4 wird gestützt auf die im laufenden Schuljahr durchgeführte Mitarbeiterbeurteilung gewährt. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Lohnerhöhung gestützt auf die letztjährige Mitarbeiterbeurteilung der gleichen Gemeinde gewährt werden.

Lohnerhöhung  
und  
Rückstufung

Abs. 6 unverändert.

§ 26. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind rechtzeitig vor der geplanten Abweichung einzureichen.

Einhaltung des  
Stundenplans

<sup>3</sup> Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Wochenlektionenzahl der betroffenen Klasse kann angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss § 26 Abs. 3 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 gewährleistet sind. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde von der Stellvertretung absehen, insbesondere bei Aussenwachtsschulen oder nicht in eine Schulanlage integrierten Kindergärten.

Abs. 4 unverändert.

§ 28. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Volksschulamt bewilligt auf Antrag der Gemeinde:

- a. Urlaub von mehr als einer Woche,
- b. Urlaub gemäss §§ 87–90 und 98 VVO.

Abs. 3 unverändert.

Bezahlter  
Urlaub

§ 29 b. Die §§ 7, 7 a, 9–13, 15, 16 a, 17 Abs. 2, 18, 21 Abs. 1, 26 und 29 Abs. 2 dieser Verordnung sowie die §§ 132–134 VVO finden auf die Anstellungen der Schulleiterinnen und Schulleiter keine Anwendung.

Nicht anwend-  
bare Bestim-  
mungen

§ 29 e. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Ferien

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat beschloss am 20. April 2020 Änderungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) (Organisationsautonomie der Gemeinden; ABI 2020-05-01). Diese Änderungen ermöglichen den Gemeinden mehr Organisationsautonomie im Schulbereich. Die heute teilweise starren gesetzlichen Rahmenbedingungen werden gelockert, indem nur noch wenige Aufgaben der Schulpflege nicht delegierbar sind und auf Kompetenzzuweisungen im Gesetz mehrheitlich verzichtet wird. Die Gesetzesänderungen, gegen die kein Referendum ergriffen wurde (ABI 2020-07-10), sind in den zugehörigen Verordnungen nachzuvollziehen. In der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) muss insbesondere der 3. Abschnitt zur Organisation und zu den Organen angepasst werden. In der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311), erfährt der Bereich der Mitarbeiterbeurteilung die grössten Veränderungen. Mit der Änderung des Volksschulgesetzes wird die Beurteilung der Lehrpersonen der Schulleitung übertragen (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 VSG). Zudem sollen Mitarbeiterbeurteilungen künftig jährlich durchgeführt werden, wie dies beim übrigen Staatspersonal der Fall ist. Dies entspricht auch dem Auftrag der am 16. September 2019 als Postulat überwiesenen Motion KR-Nr. 344/2016 betreffend Für ein wirksames Mitarbeitendengespräch in der Volksschule (vgl. Vorlage 5659).

Zusätzlich werden §§ 3 und 17b VSV sowie §§ 16 und 29b LPVO geändert sowie Bezeichnungen in der LPVO den Gesetzesänderungen angepasst.

### **B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **1. Volksschulverordnung**

##### **§ 3. Rückstellung Kindergarten**

Seit dem Schuljahr 2019/2020 gilt als Stichtag für die Einschulung in die Kindergartenstufe der 31. Juli (§ 3 Abs. 2 VSG). Zuvor war der Stichtag laufend von Ende April auf Ende Juli verschoben worden. Vorzeitige Einschulungen waren jeweils auf Gesuch hin bis zum heute geltenden Stichtag möglich. Mit Abschluss der Umstellung ist die vorzeitige Einschulung nicht mehr möglich. Aus diesem Grund ist Abs. 1 lit. a

zur vorzeitigen Einschulung aufzuheben und die Marginalie muss entsprechend angepasst werden. Die Bestimmung zur Rückstellung (bisher lit. b) ergänzt nun den Einleitungssatz von Abs. 1.

#### § 17b. c. Untersuchungsergebnis

Die Untersuchungskarte soll von den Schulärztinnen und Schulärzten neu auch elektronisch geführt werden können. Das Volksschulamt hat dazu zusammen mit verschiedenen Gemeinden im Rahmen eines Pilotprojekts eine elektronische Schüleruntersuchungskarte (eSUK) entwickelt. Diese erfüllt die Anforderungen an den Datenschutz und kann in das elektronische Patientendossier eingebunden werden.

#### Marginalie zu § 41: Organisationsstatut (§ 41a Abs. 2 VSG)

Allgemeine Bestimmungen zur Organisation, die bisher in den §§ 42 und 43 VSG enthalten waren, werden mit der Änderung vom 20. April 2020 des VSG an den Beginn des Abschnittes «Organisation und Organe» verschoben und in den §§ 41a ff. VSG den nachfolgenden detaillierteren Bestimmungen vorangestellt. Das Organisationsstatut ist neu in § 41a VSG geregelt, weshalb die Verweisung in der Marginalie zu § 41 angepasst wird.

#### § 42. Schulprogramm (§ 41b Abs. 1 VSG)

Das Schulprogramm ist neu in § 41b Abs. 1 VSG geregelt. Die Verweisung in der Marginalie zu § 42 wird an die Änderung im VSG angepasst.

In Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben. Gemäss § 41b Abs. 2 VSG sorgt die Schule für die Veröffentlichung ihres Schulprogramms. Die Gemeinden können selbst entscheiden, auf welche Weise dies geschehen soll.

#### § 44. Schulpflege (§ 42 VSG)

Abs. 1 wird aufgehoben. Schulbesuche bleiben gemäss § 42 Abs. 2 VSG zwar zwingend vorgesehen. Die Aufhebung der Vorgaben ermöglicht den Schulpflegern jedoch bei der Gestaltung und Durchführung der Schulbesuche einen grösseren Handlungsspielraum. Für die Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen sind neu die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 VSG).

In Abs. 2 wird der erste Satz aufgehoben. Die nicht delegierbaren Kompetenzen sind neu in § 42 Abs. 5 VSG geregelt. Die Delegations-einschränkung bezieht sich auf § 42 Abs. 4 VSG, also die Aufgabenübertragung an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte (auch Leitung Bildung). Die massvolle Übertragung dieser Kompetenzen an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege soll möglich sein. Ebenso kann die Vorbereitung von Geschäften weiterhin Schulleitun-

gen, Mitarbeitenden der Schulverwaltung, der Leitung Bildung (falls vorhanden) oder anderen Angestellten der Schulpflege übertragen werden. Der Begriff «Schulsekretariat» wird durch den heutzutage gebräuchlicheren Begriff «Schulverwaltung» ersetzt.

Je nachdem, ob Delegationen innerhalb der Behörde oder an Angestellte erfolgen, unterscheidet sich der Rechtsweg (siehe dazu die Erläuterungen zu § 75 VSV).

#### § 45. Schulleitung (§ 44 VSG)

Abs. 1 wird aufgehoben. Die Übertragung von Aufgaben der Schulleitung soll nicht mehr durch die Verordnung eingeschränkt werden. Nicht möglich ist hingegen die Übertragung von Aufgaben der Schulleitung an eine allfällige Leitung Bildung, da dieser gemäss § 43 Abs. 2 VSG nur Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden dürfen. Es wäre deshalb auch unzulässig, dass die Schulpflege Aufgaben der Schulleitung an sich zieht und anschliessend an die Leitung Bildung delegiert, um so die gesetzlichen Vorgaben zu umgehen.

Abs. 2 wird ebenfalls aufgehoben. Da die Ausnahmebestimmung für kleine Gemeinden im Volksschulgesetz (§ 44 Abs. 3 VSG) mit der Gesetzesänderung aufgehoben wird, wird folglich auch die Ausführungsbestimmung in der Verordnung aufgehoben.

#### § 75. Begründung und Neubeurteilung von Anordnungen (§ 74 VSG)

Abs. 1: Die Erweiterung der Delegationsmöglichkeiten hat zur Folge, dass auch der Rechtsweg angepasst werden muss. Werden Entscheidungskompetenzen einer Leitung Bildung, einer unterstellten Kommission oder Gemeindeangestellten übertragen, werden deren Anordnungen hinsichtlich der Anfechtbarkeit den Anordnungen der Schulleitung gleichgestellt. Anordnungen, die Verfügungscharakter haben, d.h. in die Rechtsstellung der Adressatinnen und Adressaten eingreifen und nicht bloss Verwaltungshandlungen darstellen, werden auf Verlangen der Schulpflege zur Beurteilung unterbreitet. In Anlehnung an das Gemeindegesetz wird dabei der Begriff «Neubeurteilung» verwendet. Die Marginalie wird entsprechend angepasst. Die Frist von zehn Tagen wird beibehalten, da Entscheide im Schulbereich schnell klar sein müssen. Die Anordnungen selbst, nicht aber deren Begründung, müssen schriftlich erfolgen (§ 74 Abs. 1 VSG).

Abs. 2 wird neu zur Präzisierung eingefügt. Die Schulpflege überprüft die Anordnungen uneingeschränkt und entscheidet neu. Der Entscheid erfolgt in Form einer Verfügung. Gegen die Neubeurteilung ist der Rekurs gemäss § 75 VSG zulässig.

Anordnungen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Schulpflege können direkt beim Bezirksrat bzw. bei der Bildungsdirektion angefochten werden (§ 75 Abs. 1 VSG bzw. § 10 LPG).

## 2. Lehrpersonalverordnung

### Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 2 Abs. 5, 2d, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 12 Abs. 4, 20 Abs. 4 und 26 Abs. 3 werden die Begriffe «Schulpflege» und «Schulgemeinde» durch den Begriff «Gemeinde» ersetzt. Bei den bisher verwendeten Begriffen «Gemeinde» und «Schulpflege» war nicht immer eindeutig, ob damit auch eine Kompetenzzuweisung vorgenommen wurde. Wo es nur um die Unterscheidung zwischen kantonaler und kommunaler Zuständigkeit geht, soll analog zum Lehrpersonalgesetz auch in der Lehrpersonalverordnung der Begriff «Gemeinde» verwendet und auf Kompetenzzuweisungen innerhalb der Gemeinde verzichtet werden. Im Zuge der erweiterten Organisationsautonomie können die Gemeinden die Zuständigkeiten auf Gemeindeebene im Organisationsstatut selber regeln.

### § 16. Einstufung

In Abs. 2 lit. b wird präzisiert, dass jegliche Tätigkeit als Lehrperson an einem Gymnasium bei der Lohneinstufung zu 75% angerechnet wird. An der Volksschule stellen sich hinsichtlich didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten der Lehrpersonen ganz andere Anforderungen als an Gymnasien, beispielsweise aufgrund der sehr heterogen zusammengesetzten Klassen, der Durchmischung verschiedener Leistungsniveaus innerhalb der Klasse und der besonderen pädagogischen Bedürfnisse der Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler. Daher ist auch die Unterrichtstätigkeit an Klassen des Untergymnasiums – also an jenen Klassen, an denen die Schülerinnen und Schüler ihre obligatorische Schulzeit absolvieren – zu 75% anzurechnen. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil VB.2019.00143 vom 19. Dezember 2019 eine planmässige Unvollständigkeit der Verordnung festgestellt. Mit der vorliegenden Ergänzung wird diese Lücke geschlossen.

Abs. 4: Der Satz «Lohnwirksame Beschlüsse aufgrund einer Mitarbeiterbeurteilung bleiben gültig.» wird aufgehoben, da die Mitarbeiterbeurteilungen künftig jährlich durchgeführt werden und immer auch lohnwirksam sind (vgl. §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 5).

Abs. 5: Gemäss § 7 Abs. 2 LPG setzt die Anstellung als Lehrperson insbesondere die Zulassung zum Schuldienst nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus. Als Ausweis für die Zulas-

sung zum Schuldienst gilt das Lehrdiplom der jeweiligen Schulstufe (§ 11 Abs. 2 Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 [PHG, LS 414.41]). Die Studiengänge für Volksschullehrpersonen sind stufenspezifisch ausgerichtet (vgl. §§ 15–17 PHG). Die Lehrpersonen erwerben dabei das fachliche Wissen und die pädagogischen Fähigkeiten, die ihnen ermöglichen, den Schülerinnen und Schülern eine auf deren alters- und entwicklungsspezifische Bedürfnisse angepasste Bildung und Erziehung zu vermitteln. Ein für die Sekundarstufe II ausgestelltes Lehrdiplom gilt hingegen nicht als Fähigkeitsausweis für den Unterricht an der Sekundarschule der Volksschule. Massgebend bei der Beurteilung, ob eine Lehrperson als stufenfremd gilt oder nicht, ist die interkantonale Anerkennung des Lehrdiploms durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (vgl. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 22. September 1996 [LS 410.4]). Dies wird mit der vorliegenden Ergänzung präzisiert.

Die Schulleitung kann eine Lehrperson mit deren Einwilligung ausnahmsweise stufenfremd oder in Fächern einsetzen, für welche die Lehrperson keine Unterrichtsbefähigung erworben hat. Bei einem Einsatz von länger als einem Jahr muss sie aber dafür sorgen, dass die Lehrperson das entsprechende Stufendiplom oder die Lehrbefähigung erwirbt (§ 7 Abs. 3 LPG). Mit der tieferen Lohneinstufung beim Lohnkategorienwechsel wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Lehrpersonen ausnahmsweise nicht mit der erforderlichen Stufenausbildung bzw. ohne Zulassung zum Schuldienst gemäss den rechtlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung unterrichten. Es wird damit verhindert, dass Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung denselben Lohn erhalten wie die stufengerecht ausgebildeten Lehrpersonen.

### § 23. Mitarbeiterbeurteilung

Abs. 1: Neu findet die Beurteilung aller Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter jährlich statt. Ein jährliches Beurteilungsgespräch mit Rückblick und Beurteilung des vergangenen Jahres und Zielvereinbarungen für das Folgejahr entspricht einer zeitgemässen Personalführung, wie sie bei den übrigen kantonalen Angestellten bereits seit Langem angewendet wird. Für die Beurteilung der Lehrpersonen ist neu die Schulleitung alleine zuständig (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 VSG). Mit der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen durch die Schulleitung wird zudem der Forderung der als Postulat überwiesenen Motion KR-Nr. 344/2016 betreffend Für ein wirksames Mitarbeitergespräch in der Volksschule entsprochen.

Auch mit Lehrpersonen der Anlaufstufe oder kurz vor der Pensionierung wird ein Beurteilungsgespräch geführt. Die Sätze 3–5 werden daher aufgehoben. Die Beendigung der Anstellung auf Ende Schuljahr oder das erste Anstellungsjahr stellen sodann keine Gründe für die Verschiebung der Mitarbeiterbeurteilung oder den Verzicht darauf dar.

Da Mitarbeiterbeurteilungen jährlich zu erfolgen haben, erübrigt sich die Regelung gemäss Abs. 2. Zudem müssen bei einer ungenügenden Leistung oder mangelhaftem Verhalten schnell Massnahmen getroffen und deren Wirksamkeit nach einer Bewährungszeit überprüft werden. Neu wird in Abs. 2 die Ausnahme zum Normalfall von Abs. 1 geregelt. Bleibt wegen längerer Abwesenheit (beispielsweise wegen Krankheit) zu wenig Zeit für eine fundierte Beurteilung, kann die Mitarbeiterbeurteilung auf das folgende Schuljahr verschoben werden.

Abs. 3: Schulpflege und Schulleitungen können unabhängige Fachpersonen beiziehen, die Beurteilungsverantwortung aber nicht vollständig an diese delegieren.

Abs. 4: Das Ergebnis des Beurteilungsgesprächs ist entscheidend für die Lohnentwicklung. Die Lohnentwicklung wird pro Anstellung vollzogen. Hat eine Lehrperson in einer Gemeinde nur einen kleinen Beschäftigungsgrad, ist es möglicherweise zweckmässig, dass die Gemeinde die Mitarbeiterbeurteilung einer Gemeinde übernimmt, in der die Lehrperson zu einem höheren Beschäftigungsgrad angestellt ist.

#### § 24. Lohnerhöhung und Rückstufung

Abs. 5: Die Beurteilungsgespräche werden künftig jährlich durchgeführt und sind immer auch lohnwirksam. Die Lohnentwicklung darf nur aufgrund einer Mitarbeiterbeurteilung der Gemeinde, bei der eine Anstellung läuft, gewährt werden. Im Normalfall ist die Beurteilung des laufenden Schuljahres massgeblich. Musste im begründeten Einzelfall das Beurteilungsgespräch auf das folgende Schuljahr verschoben werden (vgl. § 23 Abs. 2), kann die Lohnerhöhung ausnahmsweise gestützt auf die Mitarbeiterbeurteilung des Vorjahres gewährt werden.

#### § 26. Einhaltung des Stundenplans

Abs. 2: Es ist Sache der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass der Unterricht stattfindet. Sie kann das Verfahren im Organisationsstatut selber festlegen.

#### § 28. Bezahlter Urlaub

Abs. 2: Wer innerhalb der Gemeinde den Antrag an das Volksschulamt stellt, kann die Gemeinde im Organisationsstatut selber festlegen.

### § 29b. Nicht anwendbare Bestimmungen

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Korrekturen von redaktionellen Versehen aus früheren Verordnungsänderungen sowie Anpassungen aufgrund der vorliegenden Verordnungsänderung.

Ebenfalls angepasst wird folglich § 29b, der die auf Schulleiterinnen und Schulleiter nicht anwendbaren Bestimmungen regelt. Dort wird nur noch § 29 Abs. 2 von der Anwendung ausgeschlossen.

### § 29e. Ferien

Neu soll § 29 Abs. 1, wonach für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub die Gemeinde zuständig ist, auch für Schulleitungen gelten. Abs. 2 wird daher aufgehoben. In § 29e werden somit nur noch die Ferien geregelt. Die Marginalie wird entsprechend angepasst.

## **C. Auswirkungen**

### 1. Private

Die Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf Private.

### 2. Gemeinden

Gemeinden, die bereits über eine Zwischenhierarchie verfügen, müssen ihre Organisation überprüfen und allenfalls an die gesetzlichen Vorgaben anpassen.

### 3. Kanton

Für den Kanton entstehen durch die Verordnungsänderungen zur Erweiterung der Organisationsautonomie der Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

## **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) von der beantragten Verordnungsänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

## **E. Inkraftsetzung**

Damit sowohl den Bedürfnissen der Gemeinden als auch der Schulen entsprochen werden kann, soll die Inkraftsetzung gestaffelt erfolgen. Mit Ausnahme der Bestimmungen zur Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen sind die Änderungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Dies ermöglicht den Gemeinden, in ihre Gemeindeordnungen, die sie gemäss § 173 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1) bis 31. Dezember 2021 angepasst haben müssen, allfällige Änderungen als Folge der erweiterten Organisationsautonomie einfliessen zu lassen.

§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 VSG, der die Beurteilung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden den Kompetenzen der Schulleitung zuordnet, sowie die Bestimmungen zu Verfahren und Geltung der Mitarbeiterbeurteilung (§§ 16 Abs. 4, 23 und 24 Abs. 5 LPVO), sind auf den 1. August 2021 in Kraft zu setzen. Die Verfahren der Mitarbeiterbeurteilungen des Schuljahres 2020/2021 sollen nicht während des Anstellungsjahres geändert, sondern wie geplant durchgeführt werden können.